

Es solle dasselbe den betreffenden Behörden zugestellt und sowohl in die Gesetzesammlung als in das Amtsblatt aufgenommen werden.

Also beschlossen Dienstags den 3. Hornung 1835.

Der Amtsbürgermeister,

J. J. Heß.

Der erste Staatschreiber,

Hottinger.

Verordnung des Regierungsrathes
betreffend die Außercurssetzung der Französischen
Louisd'ors.

Der Regierungsrath
in Betracht:

- 1) Daß der Zudrang von sogenannten Englischen und andern falschen Louisd'ors in den hiesigen Canton sich auf eine auffallende Weise vermehrt und daß die äußern Merkmahle jener in mehr als 20 verschiedenen Gattungen cursirenden falschen Goldstücke nicht mit hinlänglicher Genauigkeit angegeben werden können, um solche dem Publicum allgemein erkennbar zu machen;
- 2) daß die Französischen Louisd'ors in Frankreich selbst außer Cours gesetzt worden;

- 3) daß mithin das einzige Mittel, um Schaden zu verhüten, in ungesäumter Außercurssetzung dieser Geldsorten überhaupt besteht;
beschließt:

Es sollen mit dem 1. des nächstkünftigen Monats März alle und jede mit dem Französischen Gepräge versehenen Louisd'ors im hiesigen Canton außer gesetzlichen Cours gesetzt und demnach niemand mehr gehalten seyn, diese Geldsorte an Zahlungsstatt anzunehmen.

Gegenwärtige Verordnung soll dem Amtsblatte beygerückt und überdieß in besondern Abdrücken den Statthalterämtern zu öffentlicher Bekanntmachung mitgetheilt werden.

Actum Zürich, den 7. Hornung 1835.

Im Nahmen des Regierungsrathes:

Der zweenste Staatschreiber,

Finsler.

Es hat der Große Rath die Bestätigung der vorstehenden Verordnung des Regierungsrathes ausgesprochen.

Actum Zürich, den 30. März 1835.

Vor dem Großen Rathe:

Der zweenste Secretär,

Müscher.
